



DEUTSCHE SEGELFLUGMEISTERSCHAFTEN der FRAUEN 2021

in Brandenburg an der Havel

Ausschreibung

1. Zweck der Segelflugmeisterschaften

- 1.1 Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen in der Club,- Standard- und 15_m-Klasse.
- 1.2 Qualifikation für die Segelfluggernationalmannschaften der Frauen sowie für die Teilnahme an den Segelflug Weltmeisterschaften der Frauen 2022.
- 1.3 Qualifikation für die Deutschen Segelflugmeisterschaften 2022 in den jeweiligen Klassen durch Integration in eine Qualifikationsmeisterschaft.
- 1.4 Förderung des Streckensegelfluges. Die Meisterschaft wird bei der International Gliding Commission (IGC)-Ranking-Liste sowie für die Deutsche Rangliste Segelflug (DRS) registriert.
- 1.5 Förderung des Nachwuchses im Leistungssegelflug.

2. Veranstalter/Ausrichter

Veranstalter ist die Bundeskommission Segelflug im Deutschen Aero Club (DAeC) e.V.
Ausrichter ist der Fliegerklub Brandenburg e.V.

3. Ort und Termine

- 3.1 Ort: Sonderlandeplatz Brandenburg/Mühlenfeld (EDBE)
- 3.2 Termine

Meldeschluss	Sonntag, 15. Dezember 2020	
Trainingsmöglichkeit	ab Mittwoch, 23. Juni 2021	
Anmeldung, Dokumenten- und techn. Kontrolle	Mittwoch, 23. Juni., 10:00 Uhr	bis Donnerstag, 24. Juni 2021, 15:00 Uhr
Eröffnungsveranstaltung	Donnerstag, 24. Juni 2021, 16:30 Uhr	
Eröffnungsbriefing	Donnerstag, 24. Juni 2021, 19:00 Uhr	
1. Wertungstag	Freitag, 25. Juni 2021	
Letzter Wertungstag	Samstag, 03. Juli 2021	
Abschlussfeier	Samstag, 20 Uhr 03. Juli 2021	
Siegerehrung	Sonntag, 10:00 Uhr 04. Juli 2021	

Eine Teilnahmepflicht besteht für: Dokumenten-/techn. Kontrolle, Eröffnungsveranstaltung und **Eröffnungsbriefing (24. Juni)**, tägliche Briefings und Siegerehrung

4. Grundlagen, Sport- und Betriebsregeln

- 4.1 Alle gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für den Luftverkehr, welche die Meisterschaft betreffen sowie die Geschäftsordnung der Bundeskommission Segelflug, die Satzung des DAeC e.V. und die Segelflugbetriebsordnung (SBO).
- 4.2 Sporting Code, Sektion 3, Klasse D der F.A.I. in der zum Wettbewerb gültigen Fassung.
- 4.3 Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften der Bundeskommission Segelflug des DAeC e.V. (SWO), in der zum Wettbewerbsbeginn aktuellen Fassung (siehe www.daec.de/segelflug) mit folgenden Hinweisen/Ergänzungen:
 - 4.3.1 Wenn in einer Klasse weniger als 10 Teilnehmerinnen am 1. Wertungstag einen gültigen Wertungsflug haben, so wird diese Klasse nur als Wettbewerb und nicht als Deutsche Meisterschaft ausgeflogen (SWO Pkt. 8.1).
 - 4.3.2 Zusätzlich zu den zugelassenen Teilnehmerinnen sind internationale Pilotinnen als Gäste zugelassen. Diese werden in der Wertung erfasst, können aber nicht den Titel „Deutsche Meisterin“ erringen. Über die Zulassung dieser Gäste entscheidet der Veranstalter in Abstimmung mit dem Ausrichter.
 - 4.3.3 Jede Teilnehmerin ist für die Dokumentation ihrer Wettbewerbsflüge selbst verantwortlich.

Das Ab- und Anflugverfahren sowie die Beurkundung der Wendepunkte erfolgt mittels GNSS-Flugrekorder.

Erlaubt sind die Systeme, die bis 31.03.2021 von der IGC zugelassen sind. Die Teilnehmerinnen bringen entsprechende Systeme zur Meisterschaft mit und vermerken auf dem Meldeformular, welches System sie benutzen werden; ggf. ist auf Anforderung die erforderliche Auswerte-/Auslese-Software mit zugehörigen Kabeln bereitzustellen.

Als Backup ist nur ein zweiter IGC zugelassener GNSS-Flugrekorder zulässig.
 - 4.3.4 Das Abflugverfahren erfolgt über eine Abfluglinie (SWO Pkt. 7.3).

Das Anflugverfahren erfolgt ausschließlich über einen Zielkreis (SWO Pkt 7.6), endgültige Festlegung und Details in den Ausführungsbestimmungen.

Jeglicher Einflug in Lufträume, die eine Freigabe erfordern, ist untersagt und wird entsprechend SWO Pkt. 10 bestraft. Der Ausrichter kann ganztägig, nicht aktive Lufträume im Briefing zum Einflug freigeben.
 - 4.3.5 Motorsegler (Eigenstarter oder sog. Turbos) dürfen teilnehmen. Sie müssen über eine in den GNSS-Flugrekorder integrierte Datenaufzeichnung des Antriebes verfügen (ENL im GNSS-FR/PR).
 - 4.3.6 Es wird ausschließlich im Flugzeugschlepp oder im Eigenstart gestartet.
 - 4.3.7 Ggf. weitere Änderungen der SWO, die auf Beschlüssen der Bundeskommission Segelflug im DAeC e.V. beruhen und für diese Meisterschaft rechtswirksam sind, werden bis spätestens zum Eröffnungsbriefing bekannt gegeben.
 - 4.3.8 Die Segelflugzeuge und Motorsegler werden vor und während der Meisterschaft gewogen; Festlegungen/Details dazu sowie zur techn. Kontrolle folgen nach Abstimmung mit dem Veranstalter in den Ausführungsbestimmungen. Grundlage sind die Festlegungen der maximalen Abfluggewichte entsprechend SWO 2.1.3 – 2.1.5 und für deren Kontrolle entsprechend SWO 5.4. Die Gewichtsregelungen entsprechend SWO Pkt. 4.8 für die Club-Klasse ist besonders zu beachten.

Das vorgeschriebene Gewichtsformblatt der Club-Klasse muss spätestens zur Dokumenten-/techn. Kontrolle vorgelegt werden.

Eine Festlegung des maximalen Abfluggewichts kann der Ausrichter nach SWO 9.2 jederzeit vornehmen.

- 4.3.9 Zur Ermittlung der Deutschen Segelflugmeisterinnen und der Nationalmannschaft der Frauen erfolgt parallel eine Qualifikationswertung zur Deutschen Meisterschaft 2022.
- 4.3.10 Juryentscheidungen sind endgültig.
- 4.4 Diese Ausschreibung des Veranstalters und ggf. Nachträge.
- 4.5 Die Ausführungsbestimmungen, die der Ausrichter erlässt und die vom Veranstalter freigegeben werden.
- 4.6 Die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im Eröffnungsbriefing, die für die gesamten Meisterschaften gelten, sowie die Festlegungen der Wettbewerbsleitung im täglichen Briefing.
- 4.7 Es gilt die jeweils aktuelle und für alle Bundeskommissionen verbindliche Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DAeC e.V., die Anlage dieser Ausschreibung ist, und damit der nationale Anti-Doping-Code. Insbesondere Artikel 9 des Codes besagt: *Bei Einzelsportarten führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle automatisch zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.*
Darüber hinaus können Teilnehmerinnen mit langjährigen Sperrern sanktioniert werden.

Die ADO, die Verbotsliste, die Beispielliste erlaubter Medikamente, der „Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) inkl. Antragsfristen sowie Ausnahmeanträge sind auf der DAeC-Homepage unter folgendem Link veröffentlicht und ebenfalls Bestandteile dieser Ausschreibung:
www.daec.de/fachbereiche/anti-doping-sport/regelwerke/

Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Pilotinnen zur Einhaltung der Anti-Doping-Regeln bleibt auch mit dieser Information unberührt.

5. Klassendefinition - Segelflugzeug und Gerät

- 5.1 Club-Klasse:
Zugelassen sind gemäß Pkt. 2.1.5 SWO einsitzige Segelflugzeuge aus der von der Bundeskommission Segelflug für die DM Frauen 2021 als gültig erklärten IGC-Indexliste: www.daec.de/sportarten/segelflug/download/
- 5.2 Standard-Klasse: gemäß Pkt. 2.1.4 SWO
- 5.3 15_m-Klasse: gemäß Pkt. 2.1.3 SWO
- 5.4 Besonders hingewiesen wird auf den Pkt. 4.2 der Wettbewerbsordnung für Segelflugmeisterschaften wie folgt:
„Die Sorgfaltspflicht für die Verkehrssicherheit des Gerätes, für das Vorhandensein der gesetzlichen und vom Veranstalter geforderten Unterlagen und für die Einhaltung der Klassenmerkmale liegt beim Teilnehmer.“

6. Teilnehmerinnen

- 6.1 Teilnehmen können:
- 6.1.1 Mitglieder der Nationalmannschaft der Frauen,
- 6.1.2 Segelfliegerinnen in der Reihenfolge der Deutschen Rangliste Segelflug 2020,
- 6.1.3 Segelfliegerinnen, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Qualifikationsmeisterschaft entsprechend SWO Anlage B, Pkt. 2.5 erfüllen,
- 6.1.4 Ausländische Teilnehmerinnen als Gäste auf Einladung der Bundeskommission Segelflug.
- 6.2 Eine nationale Teilnehmerin muss ihre Mitgliedschaft im DAeC e.V. durch ihren zuständigen Verband, sowie ihre fliegerische Qualifikation (SWO Anlage B 2.5) im Online-System „COPILOT“ bestätigen lassen.
Ausländische Teilnehmerinnen melden sich über ihren Nationalen Aero Club (NAC)

- beim Veranstalter (Adresse siehe Pkt. 9) an. Deren fliegerische Qualifikation (SWO Anlage B 2.5) wird bei der Anmeldung durch den Veranstalter überprüft.
- 6.3 Bei Teilnehmerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 25.06.2003), muss das Meldeformular auch durch den/die gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- 6.4 Die maximale Teilnehmerinnenanzahl für den Wettbewerb beträgt 75. Nicht von der Deutsche Meisterschaft der Frauen beanspruchte Plätze werden für die allgemeine Qualifikation im Rahmen der Qualifikationsmeisterschaft freigegeben. Hierfür gilt die Ausschreibung zur Qualifikation 2021 für die DM 2022.
- 6.5 Die Verantwortlichkeit aller teilnehmenden Luftfahrzeugführerinnen nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch die Sportregeln und die Vorgaben der Wettbewerbsleitung unberührt.

7. Meldungen

- 7.1 Meldeschluss: 15.12.2020 – Poststempel/Empfangsdatum bei elektronischer Zustellung.
- 7.2 Teilnehmerinnen ausländischer NACs können sich bis zum 15.12.2020 (Meldeschluss Qualifikationsmeisterschaft) zur Teilnahme (HC) melden.
- 7.3 Ergänzungen (Flugzeugtyp, Kennzeichen usw.) zur Online-Teilnahmemeldung erfolgen über die Homepage des Ausrichters.
- 7.4 Meldungen unter Vorbehalt werden nicht anerkannt.
- 7.5 Unvollständige Meldungen sind ungültig.
- 7.6 Meldungen werden erst mit Eingang der Meldegebühr wirksam.
- 7.7 Alle Teilnehmerinnen sind verpflichtet mit der Meldung eine gültige Fassung der Athletenvereinbarung (Anlage A) und Schiedsvereinbarung (Anlage B) gemäß DAeC-Anti-Doping-Ordnung unterschrieben beim Veranstalter hinterlegt zu haben. Sonst ist die Meldung unvollständig und es gilt Pkt. 7.4. (Stichtag 22.12.2020)
- 7.8 Für die Bestätigung bis zum Meldeschluss im Online-Portal sind die betreffenden Verbände zuständig.
Für den rechtzeitigen Versand der Ausschreibungen an die für die Meisterschaft zugelassenen Teilnehmerinnen ist der Veranstalter zuständig.

8. Teilnehmerinnenmeldegebühr

- 8.1 Die Meldegebühr beträgt je Teilnehmerin 300 EUR.
- 8.2 Die ermäßigte Meldegebühr beträgt 150 EUR und gilt für Juniorinnen gemäß SWO 2.3, deren 25. Geburtstag in dem oder einem späteren Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) liegt, das den Beginn der Meisterschaften einschließt.
- 8.3 Die Meldegebühr ist spätestens bis zum 22.12.2020 auf folgendes Konto

Kontoinhaber: Fliegerklub Brandenburg e.V.
Kreditinstitut: Sparkasse Potsdam
IBAN: DE96 1605 0000 3619 0906 52
BIC: WELADED1PMB
Kennwort: DM Frauen 2021 + Name + Wettbewerbskennzeichen

zu überweisen.

9. Schriftwechsel

<p>Der Schriftwechsel, die Meldung betreffend, ist zu führen mit: Bundekommission Segelflug im Deutschen Aero Club e.V. Hermann-Blenk-Str. 28 38108 Braunschweig</p> <p>Tel. +49 (0) 5 31 2 35 40-52 Fax: +49 (0) 5 31 2 35 40-55 E-Mail: segelflug@daec.de</p>	<p>Der Schriftwechsel, die Organisation betreffend, ist zu führen mit Fliegerklub Brandenburg e.V. Lars Bamberger Mötzower Landstr. 120 14776 Brandenburg Tel. +49 (0) 176 63866439</p> <p>E-Mail: omv_team@edbe.info</p>
---	---

10. Wettbewerbsleitung und Jury

Wettbewerbsleiter: Lars Bamberger
Sportleiter: Matthias Kaese
Leiter der Auswertung: Lothar Dittmer
Meteorologe: Bernd Fischer
Jury: Siegfried Baumgartl, Steffen Kubitz, Johannes Hille

11. Haftung und Rechtsweg

Die Teilnehmerin erklärt mit Abgabe der Meldung, dass sie - außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter und dem Ausrichter sowie deren Organen und Erfüllungsgehilfen verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht so weit und in der Höhe, als ein Versicherer einen Anspruch anerkennt und begleicht.

Die Teilnehmerin erklärt ferner für sich und ihre Mannschaft, dass sie die Vorschriften der Ausschreibung in allen Punkten anerkennt.

Soweit die Teilnehmerin mit einem in fremdem Eigentum stehenden Flugzeug am Wettbewerb teilnimmt, erklärt der Eigentümer des Flugzeuges, dass er mit der Haftungsbeschränkung für Ansprüche wegen eines Schadens an seinem Flugzeug einverstanden ist. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Braunschweig, Oktober 2020

gez. Andreas Wenzack
Vorsitzender der Bundekommission Segelflug

gez. Lars Bamberger
Wettbewerbsleiter

Anlagen: Athletenvereinbarung **A**
Schiedsvereinbarung **B**

Athletenvereinbarung

Anti-Doping

Der Deutscher Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig,

im folgenden DAeC genannt

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI).

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

- 2.1 Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.
- 2.2 Der Athlet
- a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.
- b) bestätigt, dass
- ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
 - der vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird.
- c) bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist.
Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 38.2 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden.
3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet.

4. Beginn, Dauer, Ende

- 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Athlet/in

Name: _____

Anschrift: _____

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.04.2016 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Der DAeC hat die Durchführung des Ergebnismanagements und des Disziplinarverfahrens in Anti-Dopingangelegenheiten an die NADA übertragen. Der Athlet akzeptiert, dass sämtliche Verfahren somit unmittelbar von der NADA als Klägerin durchgeführt werden.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

Nach § 61 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden.

Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift DAeC

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)